



Qualifizierungsoffensive

des hessischen Wirtschaftsministeriums

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen:

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

Stand: März 2019

Was ist das Ziel?

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung der Betriebe und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger entstehenden Kosten in der Grund- und Fachstufe.

Was wird gefördert?

Es werden überbetriebliche, anerkannte Ausbildungslehrgänge in der Grund- und Fachstufe gefördert. Bei den Teilnehmenden an Lehrgängen in der Grundstufe muss es sich um Auszubildende aus kleinen und mittleren Unternehmen in Hessen handeln.

Gefördert werden können im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung auch sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen sowie Maßnahmen der Berufsorientierung (siehe eigenes Merkblatt).

1. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Voraussetzung:

- Es werden nur vom HMWEVW zuvor anerkannte Lehrgänge gefördert.
- Der Lehrgang soll in zusammenhängender Form in Wochenblöcken von mindestens 1 Woche bis maximal 4 Wochen Dauer durchgeführt werden. Die festgelegte Richtteilnehmerzahl darf pro Lehrgang/pro Ausbilder um maximal drei Teilnehmende überschritten werden.
- Lehrgangsteilnehmende werden nur gefördert, wenn sie an mindestens 80 % der Lehrgangstage anwesend sind und für die Fehltag ein anerkannter Fehlgrund vorliegt. Anerkannte Fehlgründe sind zum einen eine Erkrankung, zum anderen Fehlgründe, die in der Regel nicht im Einflussbereich des Auszubildenden liegen (z. B. Gerichtstermine) bzw. einen Anspruch auf Sonderurlaub begründen (z. B. Hochzeit oder Beerdigungen). Fehlzeiten aufgrund von regulärem Urlaub oder solche, die nicht in der Person des Auszubildenden begründet sind (z. B. Arbeit im Betrieb) werden hingegen nicht anerkannt, es sei denn die Fehlzeiten werden innerhalb von acht Wochen nachgeholt.

Unterhalb einer Anwesenheit von mindestens 80 % der Lehrgangszeit erfolgt stets keine Anerkennung.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Es werden maximal 60 Prozent der nach Kostenplan anerkannten Lehrgangskosten gefördert. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der vom HMWEVW jährlich festgelegten Förderpauschalen pro Lehrgang und Teilnehmer sowie pro Internatstag.

2. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Voraussetzung:

- Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die jeweiligen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung).
- Liegen von diesem keine anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne für die Lehrgänge in der Fachstufe vor, so kann in Einzelfällen eine Anerkennung durch das HMWEVW erfolgen.
- Lehrgangsteilnehmende werden nur gefördert, wenn sie an mindestens 80 % der Lehrgangstage anwesend sind und für die Fehltage ein anerkannter Fehlgrund vorliegt. Anerkannte Fehlgründe sind zum einen eine Erkrankung, zum anderen Fehlgründe, die in der Regel nicht im Einflussbereich des Auszubildenden liegen (z. B. Gerichtstermine) bzw. einen Anspruch auf Sonderurlaub begründen (z. B. Hochzeit oder Beerdigungen). Fehlzeiten aufgrund von regulärem Urlaub oder solche, die nicht in der Person des Auszubildenden begründet sind (z. B. Arbeit im Betrieb) werden hingegen nicht anerkannt, es sei denn die Fehlzeiten werden innerhalb von acht Wochen nachgeholt. Unterhalb einer Anwesenheit von mindestens 80 % der Lehrgangszeit erfolgt stets keine Anerkennung.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 Prozent der Bundesförderung einschließlich Internatsunterbringung.
- Bei Lehrgängen, die nicht vom Bund gefördert werden, fördert das Land bei Lehrgangsanerkennung bis zu einem Drittel der Kosten.

3. Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen

- Sonstige Ausbildungsmaßnahmen, die die Leistungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen und die Qualität der Erstausbildung steigern, werden bei Vorliegen eines besonderen Landes- oder Wirtschaftsinteresses auf der Grundlage eines entsprechenden Konzeptes gefördert.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

- Hessische Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände
- Hessische Industrie- und Handelskammern
- Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände
- Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bildungsträger
- Sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Anträge auf Förderung der Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen in der Grund- und Fachstufe sind jeweils bis zum **15. November für das Folgejahr** bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Adresse s. u.) vorzulegen. Dem Antrag ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen.

Die Förderantragstellung erfolgt mit Formvordruck. Das Antragsformular kann auch unter www.wibank.de abgerufen werden.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner:

Herr Carl, Tel.: 0611/ 774 - 7270, E-Mail: karsten.carl@wibank.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive in der zuletzt gültigen Fassung